

Stadt Vechta



Beschlussvorlage
Nummer: 2019/0133

vom 03.05.2019

Az.	61 26 30/166
Bezug-Nr:	
Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung	
Haaks, Christian	

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen	22.05.2019	öffentlich vorberaterend
Verwaltungsausschuss	11.06.2019	nichtöffentlich vorberaterend
Rat	24.06.2019	öffentlich beschließend

Bebauungsplan Nr. 166 ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘:
Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Sachverhalt:

Mit dem Bebauungsplan Nr. 166 ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung des Sportplatzes Oyther Berg geschaffen werden.

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom **17.04.2019** bis einschließlich **16.05.2019** durchgeführt.

Nachstehend sind die im Rahmen des Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen sowie die entsprechenden Abwägungsvorschläge aufgeführt.

Nach Redaktionsschluss eingegangene Stellungnahmen werden in der Sitzung vorgetragen.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen schlägt dem Verwaltungsausschuss / Rat folgende Beschlussfassung vor:

- I. **Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:**

Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta	Prüfung
Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.	Die Stellungnahme des Landkreises Vechta wird zur Kenntnis genommen.
<u>Städtebau</u> In der Begründung sollte die Änderung der Art der Nutzung von einer öffentlichen Grünfläche in eine Gemeinbedarfsfläche näher erläutert werden.	Die Anregung wird aufgegriffen und die Art der Nutzung in der Begründung näher erläutert.
<u>Umweltschützende Belange</u>	

<p>Zu den mir vorliegenden Unterlagen kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, da der Umweltbericht erst im nächsten Verfahrensschritt beigefügt wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umweltbericht wird im nächsten Verfahrensschritt mit beigefügt.</p>
<p>Fledermäuse</p> <p>Um eine erhebliche Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ausschließen zu können, sind gemäß des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages bei der Neuanlage der bepflanzt Wälle und Bepflanzung der Parkplätze einheimische und standortgerechte Gehölze (Stiel-Eiche, Hain-Buche, Eberesche, Schwarzer Holunder) zu verwenden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung berücksichtigt.</p>
<p>Vögel</p> <p>Im Hinblick auf den erfassten Brutvogelbestand sind im Untersuchungsgebiet die Arten Wiesenpieper und Feldlerche kartiert worden. Die Feldlerche wurde nach dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag in einem Abstand von ca. 50 m zum Geltungsbereich festgestellt. Dem Fachbeitrag nach kann es bei einer vollständigen Bebauung des Geltungsbereiches zu Störungen mit Meidungseffekten kommen. Zudem ist mit der Planung eine Reduktion der Zahl der Nahrungsflächen verbunden. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausschließen zu können, werden Maßnahmen zur Kompensation des Verlustes an potentiellen Brutplätzen dargelegt. Es handelt sich hierbei um die Anlage von Lerchenfenstern auf einer der umliegenden Ackerflächen. In einem Monitoringverfahren des Landesamtes für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz NRW zeigten sich bei Lerchenfenstern „nur geringe, nicht immer signifikante und z.T. auch gegensätzliche Wirkungen“. Die Wirkung von Lerchenfenstern ist im Vergleich zu anderen Maßnahmen auch unter günstigen Bedingungen deutlich geringer als die Durchführung von flächen- und streifenförmigen Maßnahmen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zur Kompensation der Beeinträchtigungen der Feldlerche bevorzugt Ackerrandstreifen angelegt werden. Idealerweise ist die Anlage eines ca. 20 m breiten Ackerrandstreifens entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke 194/5 und 193/2 der Flur 2 östlich des Geltungsbereiches wünschenswert. Im Planentwurf werden öffentliche Grünflächen festgesetzt. Eine Textliche Festsetzung zur Gestaltung der Flächen sollte ergänzt werden. Folgender Hinweis sollte in den Planentwurf aufgenommen werden:</p> <p>„Um die Verletzung und Tötung von Individuen auszuschließen, sind Bau-, Abriss- und Rodungsarbeiten, der Auf- und Abtrag von Oberboden sowie vergleichbare Maßnahmen nur außerhalb der Brutphase der Vögel und außerhalb der Sommerlebensphase der Fledermäuse (1. März bis zum 30. September) durchzuführen. Zur Vermeidung von Verstößen gegen artenschutzrecht-</p>	<p>Die vorgeschlagenen Flurstücke befinden sich in Privateigentum und stehen für die Anlegung eines Ackerrandstreifens nicht zur Verfügung. Die Lerchenfenster werden daher auf nahe gelegenen Flächen der Stadt bzw. des Wasserwerks eingerichtet.</p> <p>Der Anregung wird aufgegriffen.</p>

<p>liche Bestimmungen sind vor dem Fällen die Bäume durch eine sachkundige Person auf die Bedeutung für höhlenbewohnende Vogelarten sowie auf das Fledermausquartierpotenzial zu überprüfen. Sind Individuen/Quartiere vorhanden, so sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Im Falle der Beseitigung von Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Um eine Beeinträchtigung von Amphibien auszuschließen, muss während der Baumaßnahmen eine biologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter erfolgen. Umfang und Ergebnis der biologischen Baubegleitung sind in einem Kurzbericht/Protokoll nachzuweisen. Im Falle der Beseitigung von Höhlen (Fledermaushöhlen oder Nisthöhlen von Vögeln) sind im räumlichen Zusammenhang dauerhaft funktionsfähige Ersatzquartiere einzurichten. Anzahl und Gestaltung der Kästen richtet sich nach Art und Umfang der nachgewiesenen Quartiernutzung.“</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet Zone IIIA des Wasserwerkes Vechta-Holzhausen. Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser sind darzulegen. Es sind somit alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Schutzgebietsverordnung zu beachten. Für Sportanlagen im Wasserschutzgebiet besteht eine Genehmigungspflicht nach der Schutzgebietsverordnung. Des Weiteren ist das Wasserwerk und die Untere Wasserbehörde in alle Planungen miteinzubeziehen, dies gilt auch für zu verwendete Materialien, für Wasserentnahmen (sowohl für Bewässerungsmaßnahmen als auch für Bauwasserhaltungen).</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der Schutzgegenstand des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist nicht der Boden, sondern seine Bodenfunktionen. Demnach gilt es laut § 1 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen zu vermeiden. Grundlage der Beurteilung ist dabei die Bodenfunktionsbewertung. Die Bewertung der Bodenfunktionen sowie die Beschreibung des Schutzgutes sollten im Umweltbericht als Begründung des Bauleitplanentwurfs nach Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) enthalten sein. § 2 BBodSchG benennt dazu die zu berücksichtigenden Bodenfunktionen. Wir empfehlen — ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung — die Darstellung der</p>	<p>Prüfung</p> <p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregung wird aufgegriffen und im Umweltbericht berücksichtigt.</p>

<p>für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase.</p> <p>Weitere Hinweise, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange des Bodenschutzes in der Umweltprüfung berücksichtigt werden sollten, finden sich im Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB — Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung494.pdf</p> <p>Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere aktualisierte Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten – u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu diversen Empfindlichkeiten http://nibis.lbeq.de/cardomap3/#).</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Planungsgebiet liegen wasserlösliche Gesteine in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung kann daher bei Bauvorhaben im Planungsgebiet verzichtet werden.</p> <p>Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer Steifigkeit (marine, brackische und fluviatile Sedimente).</p> <p>Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p> <p>Im Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (https://nibis.lbeq.de/cardomap3/) können unter dem Thema Ingenieurgeologie Informationen zu Salzstockhochlagen, zur Lage von bekannten Erdfall- und Senkungsgebieten (gehäuftes Auftreten von Erdfällen), Einzelerdfällen, Mas-</p>	<p>Die Anregung wird aufgegriffen und im Umweltbericht berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

<p>senbewegungen sowie zum Baugrund abgerufen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Cloppenburg Drüdingstraße 25 49661 Cloppenburg</p>	<p>Prüfung</p>
<p>Seitens des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Betriebsstelle Cloppenburg, werden folgende Hinweise gegeben: Das Vorhaben befindet sich in einem Wasserschutzgebiet (s. Übersichtskarte). Hier sollte eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde erfolgen. Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stienken, Tel. 04471/886-170, gerne zur Verfügung. Sollte das Planvorhaben zu wesentlichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt führen, gehen wir von einer Beteiligung als Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD) aus. Die Stellungnahme als TÖB ersetzt nicht die Stellungnahme des GLD.</p>	<p>Die Stellungnahme des NLWKN wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vechta erfolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>EWE Netz GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg</p>	<p>Prüfung</p>
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu betei-</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<p>gen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	
---	--

II. Prüfung der während der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Abwägungsvorschlag:

Landkreis Vechta Ravensberger Straße 20 49377 Vechta	Prüfung
<p>Hinsichtlich der von mir wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Bebauungsplanentwurf grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p><u>Umweltschützende Belange</u></p> <p>Zur Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege weise ich darauf hin, dass in der Eingriffsbilanzierung der Eingriffsflächenwert für den Acker mit 1,1 WE einzustellen ist, weil vorliegend Plaggenesch ansteht. Zudem ist bei der Berechnung des Ist-Zustandes ein Fehler unterlaufen (63.253,5 statt 65.033,5 WE). Die Bilanzierung ist zu korrigieren.</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind zwei gefährdete Arten (Wiesenpieper und Feldlerche) kartiert worden. Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden Lerchenfenster auf umliegenden Ackerflächen als Kompensation vorgeschlagen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sollten zur Kompensation bevorzugt Ackerrandstreifen angelegt werden, da Lerchenfenster im Vergleich mit flächen- und streifenförmigen Maßnahmen nur geringe Wirkungen zeigen (vgl. Monitoring Verfahren des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW – Feldlerche).</p> <p>Für die Gehölzanpflanzungen ist ausschließlich</p>	<p>Die Stellungnahme des Landkreises Vechta wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Bilanzierung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Der Anregung gefolgt. In unmittelbarer Nähe zum Eingriffsort liegen städtische Wegeparzellen, die zurzeit in Teilen oder in Gänze intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Hierbei handelt es sich um folgende Flurstücke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche Nr. 1 - Gem. Oythe, Flur 2, Flurstück 175, Größe ca. 1.140 m² (ehemalige Wegeparzelle, jetzt in Ackernutzung) – Auf dem Drohn • Fläche Nr. 2 - Gem. Oythe, Flur 2, Flurstück 178, Größe ca. 2.590 m² (intensiv Grünland) – Hof to Aite) • Fläche Nr. 3 Gem. Oythe, Flur 2, Flurstück 162/2, Größe ca. 2.083 m² (Acker) – Ahlers Diek <p>Auf den aufgeführten Flurstücken werden Blühstreifen angelegt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textlichen Fest-</p>

<p>autochthones Pflanzmaterial aus regionalen Beständen (§ 40 Abs. 4 BNatSchG) einzusetzen.</p> <p><u>Wasserwirtschaft</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht weise ich darauf hin, dass sich der Geltungsbereich im Wasserschutzgebiet Zone III A befindet und nicht, wie in der Begründung (15.3) beschrieben, in Zone II. Somit sind alle Verbote und Genehmigungsvorbehalte der Wasserschutzgebietsverordnung des Wasserwerks Vechta-Holzhausen zu beachten.</p> <p><u>Planentwurf</u></p> <p>Die mit Schreiben vom 07.05.2019 nachgereichten Planunterlagen (Änderung des Standortes der externen Kompensation) sind in die Begründung zu integrieren.</p> <p><u>Hinweis</u></p> <p>Nach § 41 NBauO muss zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge den örtlichen Verhältnissen entsprechend zur Verfügung stehen. Bei nicht ausreichender Löschwassermenge kann eine Baugenehmigung versagt werden. Grundlage für die Berechnung des Löschwasserbedarfs ist das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) von Februar 2008. Für das Plangebiet ist eine Löschwassermenge von 800 l/Min über einen Zeitraum von 2 Stunden erforderlich. Sollte ein Brunnen für die Bewässerungsanlage geplant werden, so empfehle ich, diesen als sogenannten Kombibrunnen auch für Löschzwecke herzurichten.</p>	<p>setzungen werden entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Begründung korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Begründung aktualisiert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ggf. im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen Forstamt Weser-Ems</p>	<p>Prüfung</p>
<p>Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planungen. Von der Planung der Esche (<i>Fraxinus excalisor</i>) rate ich dringend ab. Durch das Eschentriebsterben gibt es große Probleme bei dieser Baumart. Bitte streichen Sie diesen Baum aus den Kernartenlisten. Die Linde wäre ein guter Ersatz.</p>	<p>Dem Hinweis wird gefolgt. Zukünftig wird die Esche durch die Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>) oder die Sommerlinde (<i>Tilia platyphyllos</i>) ersetzt.</p>
<p>NLWKN</p>	<p>Prüfung</p>
<p>In Beantwortung Ihres o. g. Antrages zur 88. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 166 vom 09.04.2019 verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 11.03.2019.</p>	<p>Die Stellungnahme des NLWKN wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Telekom</p>	<p>Prüfung</p>
<p>Die Telekom Deutschland (GmbH) nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle</p>	<p>Die Stellungnahme der Telekom wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<p>Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken.</p> <p>Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de) Die Kabelschutzanweisungen der Telekom ist zu beachten.</p>	
<p>EWE Netz GmbH Emsteker Straße 60 49661 Cloppenburg</p>	<p>Prüfung</p>
<p>Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.</p> <p>Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <p>Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand füh-</p>	<p>Die Stellungnahme der EWE Netz GmbH wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

<p>ren. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p>	
<p>LGLN, Regionaldirektion Hameln – Hannover Kampfmittelbeseitigungsdienst 30519 Hannover</p>	<p>Prüfung</p>
<p>Die hier zurzeit vorhandenen Luftbilder wurden im Auftrag von Stadt Vechta FD Stadt- und Landschaftsplanung, Burgstraße 6, 49377 Vechta ausgewertet. Hiermit setzen wir Sie, als zuständige Gefahrenabwehrbehörde, über das Ergebnis der Luftbildauswertung in Kenntnis.</p> <p><u>Empfehlung: Sondierung</u></p> <p>Fläche A „FLAK-Stellung“ <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird eine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Es besteht ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p><u>Empfehlung: Kein Handlungsbedarf</u></p> <p>Fläche B <i>Luftbilder:</i> Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. <i>Luftbildauswertung:</i> Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. <i>Sondierung:</i> Es wurde keine Sondierung durchgeführt. <i>Räumung:</i> Die Fläche wurde nicht geräumt. <i>Belastung:</i> Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst und den zuständigen Stellen werden die erforderlichen Sondierungsmaßnahmen durchgeführt.</p>

Satzungsbeschluss:

Nach Prüfung der während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes der Bebauungsplan Nr. 166 ‚Erweiterung Sportplatz Oyther Berg‘, bestehend aus der Planzeichnung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen einschließlich der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht.“

